

# STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT LAWINEN

DR. LUCIA GIZZI

(RICHTERIN AM GERICHT AVEZZANO)

**ZUSAMMENFASSUNG:** 1. PRÄAMBEL. 2. BERGFÜHRER UND SKILEHRER.  
2.1. DIE KONTROLLPFLICHT DES BERGFÜHRERS UND DES SKILEHRERS. 3.  
BEGLEITER UND FAKTISCHE BERGFÜHRER. 3.1. DIE MÖGLICHE  
KONTROLLPFLICHT DES FAKTISCHEN BERGFÜHRERS. 4.  
SKIPISTENBETREIBER.

## 1. PRÄAMBEL.

Das Thema der strafrechtlichen Verantwortung im Zusammenhang mit Lawinengefahr wirft zahlreiche problematische Aspekte auf, vor allem im Hinblick auf die Bestimmung desjenigen, der zur Verantwortung gezogen werden kann.

Es sollte voraus geschickt werden, dass im Falle einer Lawine die strafrechtliche Verantwortung desjenigen, der durch sein Handeln oder durch Unterlassung zur Auslösung der Lawine beigetragen hat, auch unabhängig vom tatsächlichen Eintreten eines Schadensfalls bestehen kann, das heißt unabhängig davon, ob andere zu Tode kommen oder verletzt werden. Er kann im Sinne der Artikel. 426 und 449 it. StGB zur Verantwortung gezogen werden, das heißt, wegen Auslösung einer reinen Gefahr für das Leben und die Unversehrtheit einer beträchtlichen und nicht im Voraus zu bestimmenden Anzahl Personen, wie beispielsweise einer Lawine.

Insbesondere geht es in Art. 449 it. StGB um die Bestrafung „desjenigen, der fahrlässig einen von ihm vorhersehbaren Brand oder eine andere von ihm vorhersehbare Katastrophe“ verschuldet. Diese Bestimmung über die Schuldzuweisung bezieht sich auf alle schweren Unglücksfälle, die in Artikel. 423 it. StGB ff. aufgeführt sind, demzufolge auch auf Überschwemmungen, Bergrutsche und Lawinen, deren vorsätzliche Auslösung gemäß Art. 426 it. StGB als Straftat gilt. Nach Art. 449 it. StGB gilt somit die tatsächliche Auslösung der Katastrophe als Straftat, in

unserem Fall der Lawine, wenn dies durch die Schuld des Agierenden bedingt ist und nicht durch vorsätzliche Absicht.

Es handelt sich um eine Straftat, die im Rahmen des Schutzes des Rechtsguts der öffentlichen Unversehrtheit zu sehen, die bekannter Weise das Leben und die Unversehrtheit nicht von Individuen, sondern der Kollektivität betrifft<sup>1</sup>. Die öffentliche Unversehrtheit bezeichnet somit die Unversehrtheit der Öffentlichkeit, der Kollektivität, der Personen im Allgemeinen<sup>2</sup>.

Gefährdungsdelikte gegen die Öffentlichkeit beinhalten also eine kriminelle Voraussetzung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass eine unbestimmte Anzahl Personen einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt werden<sup>3</sup>, deren Auswirkungen sich auf eine erhebliche und nicht im Voraus abzuschätzende Anzahl Individuen erstrecken oder erstrecken können<sup>4</sup>.

Die Merkmale eines Gefährdungsdelikts gegen die Öffentlichkeit sind demzufolge die Möglichkeit der Ausbreitung und die potentielle Ausdehnung des Schadens oder der Gefahr, die durch das kriminelle Verhalten ausgelöst wird und die Unbestimmtheit der Anzahl der Opfer, die als nicht Bestimmbarkeit *ex ante* der bedrohten Personen definiert werden kann (ein so genanntes qualitatives Kriterium), das heißt, als erhebliches Ausmaß der von der Handlung mit betroffenen Personen (ein so genanntes mengenmäßiges Kriterium)<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> ARDIZZONE S., *Crollo di costruzioni e altri disastri dolosi*, in *Dig. disc. pen.*, Band. III, Turin, 1989, S. 278.

<sup>2</sup> ARDIZZONE S., *Incolunità pubblica (delitti e contravvenzioni contro)*, in *Dig. disc. pen.*, Band VI, Turin, 1992, S. 364.

<sup>3</sup> ANTOLISEI F., *Manuale di diritto penale*, pt. sp., Mailand, 2003, S. 3.

<sup>4</sup> FIANDACA G.-MUSCO E., *Diritto penale*, pt. sp., Band I, Bologna, 1999, S. 492; MANZINI V., *Trattato di diritto penale italiano*, Band VI, Hrsg. Pisapia, Turin, 1983, S. 244; PARODI GIUSINO M., *I reati di pericolo tra dogmatica e politica criminale*, Mailand, 1990, S. 256; PISAPIA G. D., *Istituzioni di diritto penale*, pt. gen. e pt. sp., Padua, 1975, S. 272; SAMMARCO G., *Incolunità pubblica (reati contro)*, in *Enc. dir.*, Band XXI, Mailand, 1971, S. 29.

<sup>5</sup> Hinsichtlich der verschiedenen Auslegungen der Unbestimmtheit bei Straftaten gegen die öffentliche Unversehrtheit siehe: ARDIZZONE S., *Incolunità pubblica (delitti e contravvenzioni contro)*, zit., S. 365; CORBETTA S., *Delitti contro l'incolunità pubblica*, in *Trattato di diritto penale*, herausgegeben von Marinucci-Dolcini, Band II, Tomo I, Padua, 2003, S. 16; FIANDACA G.-MUSCO E., *Diritto penale*, pt. sp., zit., S. 492; RIONDATO S., *Dei delitti contro l'incolunità pubblica, nota introduttiva*, in *Commentario breve al codice penale*, Hrsg. Stella-Crespi-Zuccalà, Padua, 2003, S. 1245.

Die inkriminierende Bestimmung gemäß Art. 449 it. StGB spricht von einer abstrakten bzw. vermuteten Straftat, da die Gefahr für die Unversehrtheit von Menschen, die nicht ausdrücklich als strafbare Handlung an sich aufgeführt ist, jedoch dem vom Gesetzgeber behandelten Tatbestand innewohnt. Ausreichende Voraussetzung für die Straftat ist somit das Eintreffen der Katastrophe, ohne sicher stellen zu müssen, ob eine unbestimmte Anzahl Personen dadurch in Gefahr für Leib und Leben gerät<sup>6</sup>. In der Tat sind die ausschlaggebenden Merkmale dieser Straftat die Schwere, das Ausmaß, die Proportion, die Macht und die Möglichkeit der Verbreitung, das bedeutet, wenn diese Merkmale eine derartige Relevanz annehmen, dass man von einer Gefährdung der öffentlichen Unversehrtheit ausgehen kann<sup>7</sup>.

Da die tatsächliche Gefahr für die öffentliche Unversehrtheit nicht unbedingt geprüft werden muss, weil diese Gefahr vom Gesetz her grundsätzlich vermutet wird, so wird das erforderliche Angriffspotential des fahrlässigen Katastrophendelikts dadurch sicher gestellt, indem dem verbalen Ausdruck bei der Formulierung des Tatbestands eine Bedeutung beigemessen wird, mit der die enormen Proportionen, das große Ausmaß und die Möglichkeit der Verbreitung der Auswirkungen des Ereignisses hervor gehoben wird<sup>8</sup>.

In der Rechtsprechung ist in der Tat eine Konstante zu verzeichnen, nämlich, dass eine im Rahmen des Strafgesetzes relevante Lawine im Sinne einer vorsätzlichen Handlung Art. 426 it. StGB und einer fahrlässigen Handlung nach Art. 449 it. StGB ein Ereignis erheblichen Ausmaßes darstellt, das schwierig im Rahmen zu halten ist<sup>9</sup>. Es muss sich also um ein Ereignis handeln, das eine unbestimmte Anzahl Personen kollektiv einer

---

<sup>6</sup> Beispielhaft für alle: MANZINI V., *Trattato di diritto penale italiano*, zit., S. 373. Ob. Gericht, Strafkammer V, 12. Dezember 1989, Massa, in CED Ob. Gericht, Nr. 185109; Ob. Gericht, Strafkammer. I, 16. März 1984, Lanfri, in CED Ob. Gericht, Nr. 165303.

<sup>7</sup> GARGANI A., *Il danno qualificato dal pericolo, profili sistematici e politico-criminali dei delitti contro l'incolumità pubblica*, Turin, 2005, S. 274.

<sup>8</sup> ARDIZZONE S., *Inondazione, frana, valanga*, in *Dig. disc. pen.*, Band VII, Turin, 1989, S. 58.

<sup>9</sup> So auch: Gericht Aosta, 13. März 1995, Gilberti, in *Riv. dir. lav.*, 1995, S. 717. Im Bezug auf Berggrutsch: Ob. Gericht, Strafkammer. I, 13. November 2003, Baronchelli, in CED Ob. Gericht, Nr. 227851; Ob. Gericht, Strafkammer. I, 1. Oktober 1993, Togni, in CED Ob. Gericht, Nr. 196320.

Gefahr mit schwerwiegenden, komplexen und umfassenden Auswirkungen aussetzt<sup>10</sup>.

Insbesondere wird eine Lawine in der Regel als eine enorme Schneemasse definiert, die sich durch das Lösen einer gewissen Menge Schnee oder Eis mit bestimmter Konsistenz an einer oben liegenden Stelle am Berg bildet und beim Herabrollen ins Tal an Umfang und Kraft zunimmt<sup>11</sup>.

Wenn eine Lawine den Tod oder Verletzungen einer oder mehrerer Personen zur Folge hat, geht es natürlich nicht nur allein um ein fahrlässig begangenes Katastrophendelikt, sondern auch um fahrlässige Tötung oder Körperverletzung. Da der Agierende mit einer einzigen Handlung zwei unterschiedliche Schadensereignisse verursacht – den Schaden der Personen, die von der Lawine mitgerissen werden und die Gefährdung der öffentlichen Unversehrtheit – hat er beide Straftaten als Tateinheit zu verantworten. Der Tod und die Verletzungen stellen in der Tat werden einen begründenden, noch erschwerenden Umstand für das fahrlässige Katastrophendelikt dar, sondern eine eigenständige Straftat, die sicher nicht unter die Straftat nach Art. 449 it. StGB fällt<sup>12</sup>

In den Artikeln 426 und 449 it. StGB geht es um ein Ereignisdelikt, nämlich um ein Naturereignis, das logisch und chronologisch von der Handlung getrennt werden kann, an die das Ereignis durch einen Kausalzusammenhang gebunden sein muss: die Lawine. Es handelt sich um einen Tatbestand mit freier Form oder einen kausalorientierten Tatbestand, bei dem die Handlung in Funktion zur kausalen Eignung im Hinblick auf das Ereignis eingestuft wird. Der Gesetzesartikel bestimmt also nicht die Art

---

<sup>10</sup> Siehe auch: Ob.Gericht, Strafkammer. IV, 24. Oktober 1990, Galbusera, in CED Ob.Gericht, Nr. 186983; Ob.Gericht, Strafkammer. IV, 17. März 1981, Schweitzer, in CED Ob.Gericht, Nr. 149906; Ob.Gericht, Strafkammer. IV, 4. Oktober 1983, Castelnovo, in CED Ob.Gericht, Nr. 162779; Ob.Gericht, Strafkammer. V, 12. Dezember 1989, Massa, in CED Ob.Gericht, Nr. 185108; Ob.Gericht, Strafkammer. I, 16. März 1984, Lanfri, in CED Ob.Gericht, Nr. 165304.

<sup>11</sup> ARDIZZONE S., *Inondazione, frana, valanga*, zit., S. 58; CORBETTA S., *Delitti contro l'incolumità pubblica*, zit., S. 295; LUINI A., *La pratica dello sci fuori pista*, in *Riv. pen.*, 1999, S. 321; MANZINI V., *Trattato di diritto penale italiano*, zit., S. 288. So auch: Gericht Sondrio, Gup, 10. März 2005, Fanoni, *inedita*.

<sup>12</sup> Ob.Gericht, Strafkammer. IV, 8. Januar 1982, Vicoli, in CED Ob.Gericht, Nr. 153177; Ob.Gericht, Strafkammer. IV, 18. Oktober 1984, Castellani, in CED Ob.Gericht, Nr. 167351; Ob.Gericht, Strafkammer. IV, 20. Dezember 1989, De Stefani, in CED Ob.Gericht, Nr. 183243; Gericht Aosta, 13. März 1995, Gilberti, zit., S. 722.

und Weise, in der sich die Handlung ausdrückt, sondern misst jeder Handlung Bedeutung zu, die für das Auslösen des Ereignisses kausal relevant ist.

Der Umstand, dass die inkriminierende Vorschrift einen kausalorientierten Tatbestand beschreibt, öffnet die Möglichkeit, sowohl die aktive, kausal zu sehende Handlung zu bestrafen, als auch die unterlassene Verhinderung der Katastrophe seitens desjenigen, der die rechtliche Pflicht hat, sie zu verhindern<sup>13</sup>. Es kann sich hierbei also auch um ein Unterlassungsdelikt handeln, natürlich innerhalb der Grenzen gemäß Art. 40 zweiter Absatz it. StGB<sup>14</sup>

Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortung für das Delikt nach Art. 449 it. StGB ist, dass die Handlung oder Unterlassung des Agierenden in den Kausalzusammenhang einzuordnen ist, der die Lawine ausgelöst hat, wobei als einzige Ursache oder Mitursache das Eintreten des Ereignisses zu sehen ist. Man denke zum Beispiel an einen Skifahrer, der quer über einen Hang mit Neuschnee fährt und dabei eine Lawine auslöst.

Es muss also zunächst vor allem der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten, der aktiven Handlung oder der Unterlassung des Agierenden, und dem Ereignis selbst, also der sich konkret ereigneten Lawine, sicher gestellt werden. Wenn die Straftat jedoch durch Unterlassung begangen wird, stellt sich ein weiteres Problem im Vorfeld, nämlich, ob der Agierende eine Garantiefunktion inne hatte, das heißt, ob er rechtlich dazu verpflichtet war, das Eintreten des Schadensereignisses zu verhindern: die Lawine.

Auf diesen Aspekt möchte ich mich konzentrieren, wobei verschiedene Ansätze zu unterscheiden sind, bei denen sich das Problem stellt, festzulegen, ob jemand rechtlich zur Verhinderung der Lawine verpflichtet ist und somit für ein Katastrophendelikt zur Verantwortung gezogen werden kann – eventuell in Idealkonkurrenz zur Straftat der fahrlässigen

---

<sup>13</sup> Gericht Aosta, 13. März 1995, Gilberti, zit., S. 717.

<sup>14</sup> ARDIZZONE S., *Inondazione, frana, valanga*, zit., S. 58; CORBETTA S., *Delitti contro l'incolumità pubblica*, zit., S. 292; GARGANI A., *Il danno qualificato dal pericolo, profili sistematici e politico-criminali dei delitti contro l'incolumità pubblica*, zit., S. 274.

Körperverletzung oder Tötung – alleine oder zusammen mit demjenigen, der durch sein aktives Handeln dazu beigetragen hat, die Lawine auszulösen.

Ich möchte zwei unterschiedliche Ansätze in Augenschein nehmen: zum einen hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung desjenigen, der als Führer oder Begleiter von anderen Skifahrern oder Wanderern fungiert, wobei hier wiederum zwischen der Figur des Bergführers oder Skilehrers und der Figur eines nur faktischen Begleiters zu unterscheiden ist; zum anderen hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung des Skipistenbetreibers.

## **2. BERGFÜHRER UND SKILEHRER<sup>15</sup>.**

---

<sup>15</sup> Die Berufsverordnung des Bergführers unterliegt dem Gesetz 1989 Nr. 6, in dem die Grundsätze für die regionalen Bestimmungen hinsichtlich der Materie festgelegt sind. In Art. 2 heißt es, dass „ein Bergführer jemand ist, der beruflich, auch nicht ausschließlich und nicht immer, die folgenden Tätigkeiten ausübt: a) Begleitung von Personen beim Aufstieg auf Felsen und Gletschern oder bei Exkursionen im Gebirge; b) Begleitung von Personen bei Skibergwanderungen oder Skiwanderungen; c) Lehre der Bergsteiger- und Skibergsteigertechniken, mit Ausnahme der Skitechniken für Abfahrtsski und Skilanglauf“. Und dass „die berufliche Ausübung der im ersten Absatz aufgeführten Tätigkeiten, in jedem Gebiet und ohne Einschränkungen hinsichtlich des Schwierigkeitsgrads und, im Zusammenhang mit Skiwanderungen, außerhalb der Aufstiegsanlagen, Abfahrtpisten oder Langlausloipen, und in jedem Fall dort, wo die Anwendung von Bergsteigertechniken und Bergsteigerausrüstung erforderlich sein kann, den für diesen Beruf zugelassenen Bergführern, die gemäß Artikel 4 im Berufsverband der Bergführer angemeldet sein müssen, vorbehalten ist, vorbehaltlich der Ausführungen in den Artikeln 3 und 21“.

In Art. 3 heißt es weiter, dass „der Beruf in zwei Stufen gegliedert ist: A) angehender Bergführer; B) Bergführer - Bergsteigermeister. Der angehende Bergführer kann die Tätigkeiten gemäß Artikel 2 ausüben, mit Ausnahme der schwierigeren Wanderungen, die in den Regionalgesetzen im Zusammenhang mit den Eigenschaften der Berggebiete definiert sind; das o.g. Verbot gilt nicht, wenn der angehende Bergführer zu einer Gruppe gehört, die von einem Bergführer oder Bergsteigermeister geführt wird. Der angehende Bergführer darf die Techniken des Bergsteigens und des Skibergsteigens nur im Rahmen einer Bergsteiger- oder Skibergsteigerschule systematisch lehren. Der angehende Bergführer hat innerhalb der auf die technische Zulassung zum Beruf als angehender Bergführer folgenden zehn Jahren den Grad eines Bergführers oder Bergsteigermeisters zu erzielen. Andernfalls verfällt sein Recht auf die Mitgliedschaft im Berufsverband gemäß Artikel 4“.

In Art. 11 heißt es, dass „Bergführer, Bergsteigermeister und angehende Bergführer, die Mitglied im Berufsverband sind, ihren Beruf würdevoll und korrekt auszuüben und die deontologischen Bestimmungen der Berufskategorie zu beachten haben“. Alle Bergführer, Bergsteigermeister und angehende Bergführer, die Mitglied im Berufsverband sind, haben bei Unfällen im Gebirge oder in jedem Fall bei Gefahr für Bergsteiger, Ausflügler oder Skifahrer, individuell oder im Rahmen von Rettungseinsätzen Hilfe zu leisten, wobei sie dies mit ihrer Pflicht, die maximale Sicherheit für ihre Kunden zu gewährleisten, vereinbaren müssen. Die Ausübung des Berufs des Bergführers, Bergsteigermeisters und angehenden Bergführers ist nicht kompatibel mit anderen öffentlichen oder privaten Angestelltenverhältnissen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten“.

Die Berufsverordnung für Skilehrer hingegen unterliegt dem Rahmengesetz 1991 Nr. 81, in dem wiederum die Grundsätze für die regionalen Bestimmungen hinsichtlich der Materie festgelegt sind.

Gemäß Art. 2 „ist derjenige ein Skilehrer, der beruflich, auch nicht ausschließlich und nicht immer, Einzelpersonen oder Gruppen von Personen die Techniken des Skifahrens jeder Disziplin lehrt, die mit jeder Art von Ausrüstung auf Skipisten, Skiwanderwegen, Tiefschneestrecken und bei Skiwanderungen, die keine Schwierigkeiten mit sich bringen, die den Einsatz von Bergsteigertechniken und Bergsteigerausrüstung erfordern, wie Seile, Pickel, Klammern“. Über die

Zweifelsohne haben Bergführer und Skilehrer eine Garantiefunktion gegenüber denjenigen, die sie bei Bergwanderungen oder beim Skibergwandern begleiten, das heißt, gegenüber ihren Schülern, denen sie Bergsteiger-, Skibergsteiger- und Skitechniken beibringen. Es ist bekannt, dass die Garantieflicht eine rechtliche Pflicht ist, die spezifischen und bestimmten Kategorien obliegt, die mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet sind, um Schäden der ihrem Schutz übertragenen Güter zu verhindern, wenn die jeweiligen Inhaber des Guts voll oder zum Teil unfähig sind, dieses selbst angemessen zu schützen<sup>16</sup>.

Besonders Bergführer und Skilehrer haben eine Schutzfunktion, nämlich die Funktion, den Schutz bestimmter Rechtsgüter – in diesem Fall das Leben und die Unversehrtheit ihrer Schüler – vor jeder möglichen Gefahrenquelle zu garantieren. Diese Funktion ergibt sich aus der besonderen Beziehung zwischen dem Garanten und dem zu schützenden Gut, auf Grund der dem Ersten die Aufgabe des Schutzes der Rechtsgüter in Funktion zur vollen oder zum Teil vorhandenen Unfähigkeit des Zweiten zukommt<sup>17</sup>.

Die Garantieflicht ist in unserem Fall durch den Vertrag begründet, den der Bergführer oder Skilehrer mit den Schülern abschließt und kraft dessen diese, als Inhaber der den Gefahren ausgesetzten Rechtsgüter, wählen, sich für den Schutz dieser Güter an Dritte zu wenden und diesen das zu schützende Gut tatsächlich anvertrauen<sup>18</sup>.

---

Figur des Skilehrers und dessen Haftung, siehe auch: VIOLA M., *La responsabilità civile nell'incidente sciistico*, Trento, 2002, S. 81.

<sup>16</sup> So auch: GRASSO G., *Il reato omissivo improprio*, Mailand, 1983, S. 242; LEONCINI I., *Obbligo di attivarsi, obbligo di garanzia e obbligo di sorveglianza*, Turin, 1999, S. 16; MANTOVANI F., *Diritto penale*, pt. gen., Padua, 2001, S. 169; MARINUCCI G.-DOLCINI E., *Manuale di diritto penale*, pt. gen., Mailand, 2006, S. 177; PALAZZO F., *Corso di diritto penale*, pt. gen., Turin, 2006, S. 263; PULITANÒ D., *Diritto penale*, pt. gen., Turin, 2005, S. 263; ROMANO M., *Commentario sistematico del codice penale*, Mailand, 2004, S. 352.

<sup>17</sup> FIANCADA G.-MUSCO E., *Diritto penale*, pt. gen., Bologna, 2002, S. 551; GRASSO G., *Il reato omissivo improprio*, zit., S. 293; LEONCINI I., *Obbligo di attivarsi, obbligo di garanzia e obbligo di sorveglianza*, zit., S. 81; MANTOVANI F., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 181; MARINUCCI G.-DOLCINI E., *Manuale di diritto penale*, zit., S. 179; PULITANÒ D., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 266.

<sup>18</sup> In der Rechtslehre wird davon ausgegangen, dass auch die vertraglich begründete Pflicht zur Verhinderung strafrechtliche Relevanz haben kann (in diesem Sinne: FIANCADA G.-MUSCO E., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 551; GRASSO G., *Il reato omissivo improprio*, zit., S. 262; MANTOVANI F., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 175; PALAZZO F., *Corso di diritto penale*, pt. gen., zit., S. 266; PULITANÒ D., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 266; ROMANO M., *Commentario sistematico del codice penale*, zit., S. 384). Insbesondere wird festgestellt, dass die vertragliche

Voraussetzung für die Garantiepflicht des Bergführers oder Skilehrers ist, dass der Vertrag mit dem Inhaber des zu schützenden Guts abgeschlossen wird, das heißt, dass ein objektiver Akt der Anvertrauung erfolgt, dem die Tatsächlich Inobhutnahme des Guts seitens des Garanten folgt. Dieser muss also konkret die Schutzfunktion übernommen haben, zu der er sich verpflichtet hat: dies ist nur dann der Fall, wenn dem Garanten das zu schützende Gut tatsächlich und konkret anvertraut wird<sup>19</sup>.

Mit anderen Worten haben Bergführer oder Skilehrer, die konkret durch eine geschäftliche Verpflichtung Lehrfunktionen oder einfach nur Führungsfunktionen bei der Durchführung gefährlicher Aktivitäten Anderer übernehmen, wie etwa bei einer Skibergwanderung, eine Garantiefunktion gegenüber den ihnen anvertrauten Gütern, das heißt, gegenüber dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit der Skifahrer, die sich eines Bergführers oder Skilehrers bedienen. Hier handelt es sich nicht um den Schutz von unfähigen Personen im eigentlichen Sinne, sondern um relative Unfähigkeit: zurechnungsfähige Personen, die akzeptieren, nicht eigenständig gewisse Tätigkeiten auszuüben und bestimmte Risiken einzugehen, sondern sich der Fähigkeit und Erfahrung eines Bergführers oder Skilehrer anvertrauen<sup>20</sup>. Die Fähigkeit des Inhabers des Rechtsguts ist somit relativ und kontextbezogen und die Unfähigkeit ist technischer Natur, nämlich hinsichtlich der Durchführung bestimmter Tätigkeiten und des Umgangs mit den damit verbundenen Risiken.

---

Bindung in Art. 1372 it. ZGB festgelegt ist, nach dem eine private, autonome Handlung zwischen den Parteien gesetzlich gültig ist. Die Garantiepflicht *ex contracto* ist somit immer gesetzlich begründet, wegen einer Schutzanforderung, die zwar aus einer privaten Absicht herrührt, jedoch auch in die Rechtsordnung übernommen wurde. In der Tat besteht auch in einer vertraglich geschaffenen Garantiefunktion die *ratio* darin, bestimmte Güter in verstärktem Maße zu schützen, indem sie einem Garanten anvertraut werden, wenn der Inhaber des Guts zum Teil oder völlig unfähig ist, sein Gut selbst angemessen zu schützen. Während jedoch im Fall von Verpflichtungen *ex lege* der Bewertung der Unfähigkeit des Schutzbedürftigen durch den Gesetzgeber erfolgt, ist bei *ex novo* durch den Vertrag geschaffenen Verpflichtungen die Privatperson berechtigt, ihren eigenen Schutzbedarf zu bewerten. Das Gesetz selbst ermöglicht somit Privatleuten den Schutz ihrer Rechtsgüter vertraglich zu regeln, da dies ein „verdientes Schutzbedürfnis“ im Sinne von Art. 1322 it. ZGB ist. So auch: LEONCINI I., *Obbligo di attivarsi, obbligo di garanzia e obbligo di sorveglianza*, zit., S. 233.

<sup>19</sup> Für allei: GRASSO G., *Il reato omissivo improprio*, zit., S. 263.

<sup>20</sup> PULITANÒ D., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 267.

In diese Richtung geht der Urteilsspruch Nr. 9665 vom 19. Februar 1991 des Obersten Gerichts<sup>21</sup>, mit dem im Sinne des Urteils der Tatrichter die Verantwortung eines Skilehrers für die Straftat nach Art. 589 it. StGB bestätigt wurde. Dieser war beauftragt worden, einen Tiefschnee-Skikurs außerhalb der Piste abzuhalten und hatte seine Schüler in ein Gebiet mit Lawinengefahr begleitet, wobei einige der Schüler von einer am Berggipfel ausgelösten Lawine in den Tod gerissen wurden. Der Skilehrer hatte eine Gruppe Schüler bei einem Tiefschnee-Skikurs außerhalb der Piste in ein Gebiet gebracht, obwohl in den Wetterberichten der Region und des Bergdienstes Lawinengefahr angesagt war und sich sogar bereits eine Lawine am Vortag ereignet hatte; einige der Schüler wurden von der Lawine mitgerissen und kamen zu Tode.

Nach Ansicht des Obersten Gerichts haben Lehrer über die Unversehrtheit ihrer Schüler in dem Zeitraum, in dem sie ihnen anvertraut sind, zu wachen, auch wenn die Schüler volljährig und erfahrene Skifahrer sind<sup>22</sup>. Der Lehrer, der beauftragt wird, die Techniken des Tiefschneefahrens zu lehren, hat also die oberste und nicht auszuschließende Pflicht, seine Schüler zu schützen<sup>23</sup>.

### **2.1. DIE KONTROLLPFLICHT DES BERGFÜHRERS UND DES SKILEHRERS.**

Ein weiteres Problem besteht darin, festzustellen, ob Bergführer und Skilehrer – neben der Beschützung ihrer Schüler vor Schadensfällen, zu der sie rechtlich, da vertraglich, verpflichtet sind – auch eine Garantiepflcht dahingehend haben, die Begehung von Straftaten seitens ihrer Schüler zu verhindern.

Das heißt, es geht darum, ob Bergführer und Skilehrer im Sinne von ex Art. 40 zweiter Abs. it. StGB als Mitschuldige für Straftaten nach Artikel 426 und 449 it. StGB zur Verantwortung gezogen werden können, weil sie eine von ihren Schülern ausgelöste Lawine nicht verhindert haben.

---

<sup>21</sup> Ob.Gericht, Strafkammer. IV, 19. Februar 1991, Souberan, in CED Ob.Gericht, Nr. 191201.

<sup>22</sup> Bei diesem Urteil wurde festgestellt, um dem Einspruch der Verteidigung entgegen zu wirken, nach der der Vertrag mit der Skischule abgeschlossen war, deshalb habe der einzelne Skilehrer nicht die rechtliche Pflicht zur Verhinderung des Ereignisses gehabt, dass die Begründung für diese Pflicht nicht nur durch die bewährte Praxis gegeben war, sondern dass stillschweigend gilt, dass bei jedem abgeschlossenen Vertrag zwischen einer Schule und einem Schüler gemäß Art. 2043 it. ZGB die Verpflichtung eingegangen wird, keine ungerechtfertigten Schäden zu verursachen.

<sup>23</sup> Im selben Sinne: CORBETTA S., *Delitti contro l'incolumità pubblica*, zit., S. 268.

Dies kann nur bestätigt werden, da Bergführer – die andere Personen beim Skibergsteigen oder bei Skiexkursionen begleiten, diesen also Bergsteiger- und Skibergsteigertechniken beibringen – und Skilehrer – die andere Personen die Techniken des Skifahrens besonders außerhalb der Piste lehren – gemäß ex Art. 2048 it. ZGB für die Überwachung, Pflege und den Gewahrsam ihrer Schüler (technisch im Verhältnis zum jeweiligen Kontext relativ unfähige Personen) zuständig sind und somit auch die Garantieflicht im Hinblick auf die von diesen begangenen Straftaten haben<sup>24</sup>.

Gegenstand der Verhinderungspflicht sind in diesem Fall die rechtswidrigen Handlungen der Personen, die unter der Aufsicht des Garanten stehen. In diesem Sinne hat der Garant die rechtliche Befugnis und Pflicht, über die Handlungen Dritter zu wachen und das Begehen von Straftaten seitens dieser zu verhindern, mit der Folge, dass der Verstoß gegen diese Verpflichtung eine Mitverantwortung für die nicht verhinderte Straftat mit sich bringt, da alle objektiven und subjektiven Bedingungen dafür vorliegen<sup>25</sup>. Voraussetzung ist jedoch, dass der Garant Träger von Befugnissen und Verhinderungspflichten ist, die sich direkt auf die Handlungen des Dritten auswirken: die Pflicht, Straftaten zu verhindern, gilt gegenüber denjenigen Personen, die unfähig sind und der Kontrollbefugnis des Garanten unterliegen.

Bestimmte Garantiefunktionen, deren Gegenstand die Verhinderung von Straftaten Dritter ist, sind in der Tat durch die Befugnis zur Erziehung, Pflege und Gewahrsam unfähiger Personen begründet, das heißt durch Art. 2048 it. ZGB<sup>26</sup>.

Art. 2048 it. ZGB gilt auch für den Bergführer oder Skilehrer und hinsichtlich der Befugnis zur Erziehung, Pflege und Gewahrsam ihrer

---

<sup>24</sup> Siehe, wenn auch im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung des Skilehrers: VIOLA M., *La responsabilità civile nell'incidente sciistico*, zit., S. 92, der in Art. 2048 2. Absatz it. ZGB die Grundlage für die außervertragliche Haftung des Skilehrers für vom Schüler Dritten zugefügte Schäden sieht, natürlich innerhalb der Grenzen, in denen das Schadensereignis zeitlich an den Zeitraum gebunden ist, in dem der Schüler tatsächlich unter der Aufsicht des Skilehrers steht. Diese Haftung ist auch durch die Lehrfunktion und in Folge dessen durch die Aufsichtsfunktion eines Sportlehrers, somit auch eines Skilehrers begründet.

<sup>25</sup> LEONCINI I., *Obbligo di attivarsi, obbligo di garanzia e obbligo di sorveglianza*, zit., S. 122.

<sup>26</sup> Für alle: GRASSO G., *Il reato omissivo improprio*, zit., S. 329.

Schüler, wobei diese Befugnis die Garantiefunktion dahingehend begründet, Straftaten darstellende Handlungen seitens der zu kontrollierenden Personen zu verhindern, natürlich im Rahmen der Grenzen der seiner Position zustehenden Befugnisse. Die Garantiepflicht des Bergführers oder Skilehrers gilt somit nur hinsichtlich der Straftaten, die in dem Zeitraum begangen werden, in dem die Überwachungsbefugnis besteht und nur dann, wenn die Straftat mit den Mitteln verhindert werden kann, die dieser Befugnis eigen sind<sup>27</sup>.

Man denke beispielsweise an unerfahrene Schüler, die bei einer Skibergwanderung, also bei einer Skiunterrichtsstunde außerhalb der Piste, beschließen, sich von der Gruppe abzusondern und alleine einen Hang mit Neuschnee herunter zu fahren, ohne dass der Bergführer oder Skilehrer dies verhindert. Wenn die Skifahrer durch ihr unvorsichtiges Handeln eine Lawine auslösen, kann der Bergführer oder Skilehrer zur Verantwortung gezogen werden, weil er nicht verhindert hat, dass die Schüler alleine den Hang hinunter gefahren sind. Sie können somit als Mitschuldige wegen unterlassener Handlung nach Art. 426 und 449 it. StGB zur Verantwortung gezogen werden, jedoch nur, wenn ihnen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

### **3. BEGLEITER UND FAKTISCHE BERGFÜHRER.**

Nun stellt sich die Frage, ob auch derjenige, der nur faktisch die Rolle eines Bergführers oder Begleiters bei einer Bergwanderung übernimmt, eine Garantiefunktion gegenüber den Mitgliedern der Gruppe hat.

In diesem Fall spricht man von einer freiwilligen Übernahme der Garantiefunktion<sup>28</sup>.

---

<sup>27</sup> Unterstrichen wird die Notwendigkeit, die tatsächlichen Grenzen dieser Garantiefunktionen zu erfassen, um zu vermeiden, dass diese siech über jedes Maß erstrecken: ROMANO M., *Commentario sistematico del codice penale*, zit., S. 387, nach dessen Meinung es erforderlich ist, von Mal zu Mal die konkrete Kontrollierbarkeit des Schülers seitens des Lehrers zu prüfen, wobei nicht zu vergessen ist, dass die Beziehung zwischen Lehrer und Schüler ein Grundvertrauen voraussetzt, das sich nicht mit einer übermäßigen Kontrolle vereinbaren lässt. Analog hierzu: MANTOVANI F., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 182, nach dessen Auffassung die Verhinderungspflicht nicht nur mit den Korrektur- und Disziplinarmaßnahmen zu erfolgen hat, die im Rahmen der Befugnis hinsichtlich Erziehung, Unterricht, Pflege und Gewahrsam zu sehen sind, und dass die Vertrauensbasis der Beziehungen mit dem Anspruch auf Aufsicht zu vereinbaren ist.

<sup>28</sup> Mit diesem Begriff wird auf die Situation Bezug genommen, in der jemand spontan eine Schutz- oder Kontrollfunktion angesichts einer bestimmten Gefahrenquelle übernimmt, da der Inhaber des

Wenn jemand nur faktisch die Rolle eines Bergführers oder Begleiters bei einer Bergwanderung übernimmt, nämlich in dem Sinne, dass er sich anbietet, ohne Geld zu verlangen, bestimmte Personen auf einer von ihm gewählten Strecke zu begleiten und ihnen dadurch seine Fähigkeiten und Erfahrung zur Verfügung stellt, ergibt sich in der Tat eine Situation, in der das Gut Gefahren ausgesetzt wird, und zwar dahin gehend, dass der Garant andere dazu führt, sich Gefahren auszusetzen, die sie andernfalls nicht laufen würden, das heißt, er verhindert die Aktivierung von anderen Formen des Schutzes. Die Gegenwart oder die Unterstützung eines erfahrenen Bergsteigers oder Skibergsteigers führt andere dazu, eine gefährliche Wanderung zu unternehmen.

Genau diese Anvertrauung bei der Übernahme des Guts der unfähigen Person durch den Garanten und das daraus folgende erhöhte Risiko, dem das Gut ausgesetzt wird, löst die Verpflichtung aus, ein strafrechtlich relevantes Schadensereignis zu verhindern<sup>29 30</sup>.

---

Guts nicht in der Lage ist, sich alleine zu schützen. Die Rechtslehre, nach der die freiwillige Übernahme eine Schutz- und Kontrollfunktion nach sich führt, geht davon aus, dass zur Auferlegung einer strafrechtlichen Verhinderungspflicht in diesem Fall Voraussetzung ist, dass durch das spontane Handeln des Garanten auch die Gefahr für das zu schützende Gut an Ausmaß zunimmt. So auch: GRASSO G., *Il reato omissivo improprio*, zit., S. 272, der die strafrechtliche Relevanz bei einer freiwilligen und spontanen Übernahme der Garantiefunktion anerkennt, jedoch der Meinung ist, dass diese Garantieflicht nicht nur faktisch begründet ist, sondern auch gesetzlich, nämlich in Art. 2028 it. ZGB, in dem die Abwicklung der Angelegenheiten Anderer reglementiert ist; GIUNTA F., *La posizione di garanzia nel contesto della fattispecie omissiva impropria*, zit., S. 626, der ebenfalls das juristische und formale Fundament dieser Verhinderungspflicht in Art. 2028 it. ZGB feststellt; FIANDACA G.-MUSCO E., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 553; PULITANÒ D., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 266, nach dem, wenn eine unfähige Person konkret übernommen wird, man nicht nur von einer Garantiefunktion desjenigen sprechen kann, der sich vertraglich dazu verpflichtet, sondern auch im Falle der freiwilligen Übernahme der Schutzfunktion gegenüber einer unfähigen Person, da die Übernahme der Interessen der unfähigen Person als verbindlich gesehen wird. Zum Teil abweichend hiervon: ROMANO M., *Commentario sistematico del codice penale*, zit., S. 384, der zwar meint, dass die freiwillige Übernahme der Garantiefunktion auch die strafrechtlich relevante Garantieflicht mit sich bringt, jedoch davon ausgeht, dass die *ratio* hierbei nicht im erhöhten Risiko für das Gut ist, dessen Schutz der Garant spontan übernimmt, sondern der Umstand, dass die tatsächliche Inobhutnahme des Guts seinerseits die Chancen für eine Rettung erhöht. Die folgenden Autoren schließen aus, dass die einseitige, freiwillige Übernahme der Schutzfunktion eine strafrechtlich relevante Garantiefunktion mit sich bringt: LEONCINI I., *Obbligo di attivarsi, obbligo di garanzia e obbligo di sorveglianza*, zit., S. 293; MANTOVANI F., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 179

<sup>29</sup> Die Rechtslehre stimmt darin überein, dass die Erhöhung des Risikos eine weitere erforderliche Voraussetzung dafür ist, dass die freiwillige Übernahme der Garantiefunktion zu einer strafrechtlich relevanten Verhinderungspflicht führt. Siehe diesbezüglich die in der obigen Fußnote zitierten Autoren.

<sup>30</sup> Nach Meinung der Verfasserin ergibt sich die Garantieflicht desjenigen, der faktisch die Tolle eines Bergführers oder Begleiters einer Gruppe von Personen bei einer Berg- oder Skibergwanderung übernimmt, nicht aus der einseitigen spontanen Übernahme, sondern aus der

Derjenige, der konkret im Rahmen eines Geschäfts oder auch stillschweigend oder freiwillig eine Führungsrolle bei gefährlichen Unternehmungen Anderer übernimmt, wie etwa bei einer Skibergwanderung, übernimmt somit gleichzeitig eine Garantiefunktion gegenüber den Gütern, die ihm anvertraut werden, das heißt im Hinblick auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Skifahrer, die er begleitet. Auch in diesem Fall ist die Unfähigkeit des Inhabers des zu schützenden Guts und der dementsprechende verstärkte Schutzbedarf für dieses Gut, die eine Voraussetzung für die strafrechtliche Relevanz der Verpflichtung zur Verhinderung des Schadensereignisses darstellt, relativ und nicht voll: es handelt sich um Personen, deren Unfähigkeit in Funktion zum entsprechenden Kontext zu sehen ist und technischer Natur ist, nämlich hinsichtlich der Durchführung gewisser gefährlicher Tätigkeiten und der damit zusammen hängenden Gefahren.

Der Garant ist also dazu verpflichtet, diese Personen zu schützen, mit der Folge, dass er, falls eine der Personen, deren Führung er übernommen hat, bei der Exkursion zu Tode kommt oder Verletzungen erleidet, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn ihm ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann<sup>31</sup>.

---

gemeinsamen Entscheidung der Parteien und somit aus der geschäftlichen Regelung, obschon stillschweigend und ohne Entgelt. Wenn die Gegenwart und die angebotene Hilfe eines erfahrenen Bergsteigers oder Skibergsteigers andere dazu veranlasst, ein gefährliches Unternehmen durchzuführen. Handelt es sich um eine gegenseitige, geschäftliche Handlung, auch wenn sie nicht auf ein typisches Vertragsschema zurück zu führen ist. Diese Handlung gründet in der Tat auf eine, wenn auch stillschweigende, Abmachung zwischen den Parteien, bei denen der Inhaber des Guts, der sich in einer Lage der Unfähigkeit befindet, die in diesem Fall technischer Natur ist, den Schutz des Guts dem Garanten überträgt. Es handelt sich also um eine gemeinsam vereinbarte Übernahme der Garantieflicht, der nicht durch die Spontaneität begründet ist, sondern durch die rechtsgültige Aushandlung. Mit dieser Lösung wird das Problem der strafrechtlichen Verantwortung bei einem Verstoß gegen die Verhinderungspflicht, die sich aus der spontanen und einseitigen Übernahme der Garantiefunktion ergibt, aus dem Weg geschaffen, da diese Pflicht sich schlicht vertraglich ergibt. In diesem Sinne: LEONCINI I., *Obbligo di attivarsi, obbligo di garanzia e obbligo di sorveglianza*, zit., S. 295; MANTOVANI F., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 175; ROMANO M., *Commentario sistematico del codice penale*, zit., S. 384.

<sup>31</sup> Siehe hierzu auch: Ob. Gericht, Strafkammer, 27. November 2002, Pellin, in *Riv. pen.*, 2003, S. 497, nach dem derjenige, der als Bergführer – Begleiter bei einer Exkursion fungiert, eine Garantiefunktion inne hat und deshalb richtiger Weise strafrechtlich gesehen der fahrlässigen Tötung angeklagt werden konnte, und zwar in Bezug auf den Tod eines Teilnehmers, der zwar gegen das allgemeine, im Vorfeld gegebene Verbot verstieß, sich von der Gruppe abzusondern, und nicht unvorhersehbarer Weise einen anderen Weg einschlug, dessen besondere Gefährlichkeit nicht vorher gemeldet worden war.

### 3.1. DIE MÖGLICHE KONTROLLPFLICHT DES FAKTISCHEN BERGFÜHRERS.

An dieser Stelle taucht das Problem auf, ob derjenige, der bei einer gefährlichen Tätigkeit faktisch die Führung anderer Personen übernimmt, auch eine Kontrollpflicht gegenüber diesen Personen hat, um Dritte vor Schäden oder Gefahren zu schützen. Falls er eine Garantiefunktion hat, deren Gegenstand die Verhinderung von Straftaten seitens der begleiteten Personen ist, muss davon ausgegangen werden, dass er wegen unterlassener Handlung für die Straftaten Anderer gemäß ex Art. 40 zweiter Abs. it. StGB<sup>32</sup> mitverantwortlich ist. In diesem Fall kann er wegen der Straftat nach Artikel 426 und 449 it. StGB angeklagt werden, weil er das Auslösen einer Lawine durch Andere nicht verhindert hat.

---

<sup>32</sup> Nach Meinung einiger Autoren ist die Pflicht, Straftaten Anderer zu verhindern, im Rahmen der Kontrollpflicht angesichts einer Gefahr zu sehen. Diese Garantiefunktion hängt jedoch vom Umstand ab, dass derjenige, der die rechtswidrige Tat begeht, unfähig ist, also nicht in der Lage ist, hinsichtlich der spezifischen Tätigkeit eigenverantwortlich zu handeln und sich der Kontroll- und Aufsichtsbefugnis des Garanten unterstellt hat (So auch: FIANDACA G.-MUSCO E., *diritto penale*, pt. gen., zit., S. 556; GIUNTA F., *La posizione di garanzia nel contesto della fattispecie omissiva impropria*, in *Dir. pen. proc.*, 1999, S. 624; PALAZZO F., *Corso di diritto penale*, pt. gen., zit., S. 267). Der Garant hat also somit die Herrschaft über die Gefahrensituation, die er zu neutralisieren hat und die im vorliegenden Fall in der rechtswidrigen Handlung des seiner Kontrolle Unterstellten besteht.

Nach Auffassung anderer Autoren hingegen ist die Garantiefunktion, deren Gegenstand die Verhinderung von Straftaten Dritter ist, eine eigenständige Garantiefunktion neben der Schutzfunktion und vor allem der Kontrollfunktion, auf die sie in der Regel zurück geführt wird (So auch: Bisorio L., *L'omesso impedimento del reato altrui nella dottrina e nella giurisprudenza italiane*, in *Riv. it. dir. proc. pen.*, S. 1364; GRASSO G., *Il reato omissivo improprio*, zit., S. 327; LEONCINI I., *Obbligo di attivarsi, obbligo di garanzia e obbligo di sorveglianza*, zit., S. 124; MANTOVANI F., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 182; PULITANÒ D., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 269; ROMANO M., *Commentario sistematico del codice penale*, Mailand, 2005, Band II, S. 178). Und dies sowohl, weil die der Kontrolle des Garanten unterstehenden Personen, deren rechtswidrige Handlungen den Gegenstand der Verhinderungspflicht darstellen, nicht immer leicht als Gefahrenquelle auszumachen sind, als auch weil der Verstoß gegen diese Pflicht keine Relevanz im Hinblick auf den nur auf die eine Person bezogenen Tatbestand der rechtswidrigen Unterlassung hat, sondern nur als kriminelle Mitbeteiligung an der nicht verhinderten Straftat (LEONCINI I., *Obbligo di attivarsi, obbligo di garanzia e obbligo di sorveglianza*, zit., S. 125). Die Verpflichtung zur Verhinderung von Straftaten Anderer ist durch die rechtliche Befugnis des Garanten ausgezeichnet, und nicht nur durch eine faktische Befugnis, wie bei der Kontrollpflicht angesichts einer drohenden Gefahr. Der Garant muss also eine tatsächliche rechtliche Befugnis haben, in das Handeln Dritter eingreifen und diese verhindern zu können, was wiederum die Grundlage und die Grenze dieser Garantiefunktion ist (in diesem Sinne: GRASSO G., *Il reato omissivo improprio*, zit., S. 329; PULITANÒ D., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 269; ROMANO M., *Commentario sistematico del codice penale*, zit., S. 178. *Contra*, in dem Sinne, dass alle Garantiefunktionen dadurch gekennzeichnet sind, dass der Garant mit rechtlichen Befugnissen zur Verhinderung ausgestattet ist: LEONCINI I., *Obbligo di attivarsi, obbligo di garanzia e obbligo di sorveglianza*, zit., S. 324; MANTOVANI F., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 182). Es reicht also nicht aus, dass die Gefahrenquelle, in diesem Fall die technisch unfähige Person, also der unerfahrene Skifahrer, in den Zuständigkeitsbereich des Garanten eintritt, da die Pflicht zur Verhinderung von Straftaten nicht durch einfache faktische Befugnisse, sondern durch rechtliche Befugnisse gekennzeichnet ist.

Derjenige, der für den Gewahrsam, die Pflege und die Aufsicht von Personen zuständig ist, die, obschon nur hinsichtlich der betreffenden Unternehmung, wegen mangelnder Erfahrung, unfähig sind, eigenverantwortlich zu handeln und beschlossenen haben, wegen der Gegenwart und Unterstützung einer erfahrenen Person, die sie führt und begleitet, jene Tätigkeit auszuüben, hat eine Verpflichtung zur Kontrolle. Derjenige also, der durch eine stillschweigend im Rahmen eines Geschäfts mit den Gruppenmitgliedern übernommene Verpflichtung die Macht zur Führung, zum Gewahrsam und Pflege ihnen gegenüber hat, verfügt somit über die Macht, deren Verhalten zu führen und in dieses einzugreifen, mit der Folge, dass er rechtlich verpflichtet sein kann, eventuelle rechtswidrige, für Dritte schädliche oder gefährliche Handlungen dieser Personen zu verhindern.

Wenn die Straftat nicht verhindert wird, ist der Bergführer also mitschuldig, wenn ihm ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann. Das bedeutet, es muss die spezifische Regel der Vorsicht identifiziert werden, die im konkreten Fall von der zur Garantie verpflichteten Person zu beachten gewesen wäre und durch die das tatsächlich eingetretene Ereignis vorhersehbar und vermeidbar war. Nur wenn sicher gestellt werden kann, dass die unterlassene Handlung des Garanten dieser Regel der Sorgfalt entgegen steht, und dass die Beachtung dieser Regel das Eintreten des Schadensereignisses verhindert hätte, kann er wegen fahrlässiger Auslösung einer Katastrophe in Folge einer unterlassenen Handlung mitverantwortlich gemacht werden.

Zu diesem Schluss kam kürzlich das Gericht Sondrio<sup>33</sup>.

Im Fall, der dem Gericht vorgelegt wurde, ging es um eine Gruppe von Skibergsteigern, die eine Wanderung in eine gefährliche Gegend unternommen hatte, wobei im Schneewetterbericht wegen großer Mengen Neuschnee in den Vortagen und wegen erhöhter Temperatur Lawinengefahr für das Gebiet voraus gesagt worden war. Im Laufe der Exkursion sonderte sich einer der Skifahrer ab und stieg mit den Skiern an den Füßen auf dem

---

<sup>33</sup> Gericht di Sondrio, Gup, 10. März 2005, Fanoni, *inedita*.

Neuschnee in Richtung Gipfel auf, durchbrach dadurch die frische Schneedecke und löste eine Lawine aus, die mit großer Geschwindigkeit auf eine Gruppe Ausflügler weiter unten im Tal zurollte.

Der Tatrichter stellte die strafrechtliche Verantwortung des Skifahrers wegen Katastrophendelikt und fahrlässiger Tötung fest, da dieser durch sein unvorsichtiges Handeln eine Lawine ausgelöst hatte, die den Tod anderer Skifahrer durch Erstickung unter den Schneemassen zur Folge hatte, und stellte das Problem der Mitverantwortung eines weiteren Gruppenmitglieds, das die Führungsfunktion übernommen hatte, wegen Unterlassung fest.

In diesem Fall wurde die Garantieflicht dadurch begründet, dass einer der Mitglieder der Gruppe faktisch die Führungsfunktion übernommen hatte<sup>34</sup>. Dieser, der Älteste der Gruppe und ein sehr erfahrener Skibergsteiger, wurde als Träger einer Schutz- und Kontrollpflicht gegenüber den anderen Gruppenmitgliedern eingestuft und demzufolge der nicht erfolgten Verhinderung einer von einem anderen Gruppenmitglied begangenen Straftat angeklagt, nämlich das Auslösen einer Lawine und den Tod mehrerer Personen<sup>35</sup>.

Der Richter hat jedoch in seinem durchaus verständlichen Urteil ausgeschlossen, dass der Angeklagte eine Schutz- und Kontrollpflicht demjenigen gegenüber habe, der durch sein unvorsichtiges Handeln die Lawine ausgelöst hatte. Dieser war zwar der Sohn des Angeklagten, jedoch volljährig und ein guter und geschickter Skifahrer. Es handelte sich also um eine Person, die sehr wohl und in vollem Maße in der Lage war, ihr Gut selbst zu schützen und keine Gefahr für Dritte darstellte, das heißt, dass kein anderes Mitglied der Gruppe eine spezielle Schutz- und Kontrollfunktion ihm gegenüber übernehmen hätte können, und dass zudem niemand anders die Macht hatte, tatsächlich auf ihn und auf die von ihm geschaffene Gefahrensituation verhindernd einzuwirken.

Das Urteil betont, dass es für die Übernahme einer Garantiefunktion nicht ausreicht, derjenige mit der meisten Erfahrung in einer Gruppe von

---

<sup>34</sup> Das Urteil spricht von einer „Übernahme der Aufgabe ohne Mandat“.

<sup>35</sup> Es handelt sich um die vorgeschlagene Rekonstruktion der Staatsanwaltschaft, die in diesem konkreten Fall nicht vom Richter geteilt wurde.

Bergsteigern oder Skifahrern zu sein. Eine Voraussetzung dafür ist, dass dieser, auch stillschweigend, die Aufgabe übernimmt, die Gruppe zu führen, indem er seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verfügung stellt und dass die Mitglieder der Gruppe, die im Verhältnis zur Unternehmung unerfahren und unfähig sind, beschließen, das Unternehmen genau deshalb durchzuführen, weil eine fähige Person an ihrer Seite steht, der sie sich anvertraut und der sie die Befugnis zur Führung, Pflege und Leitung übertragen haben.

#### **4. SKIPISTENBETREIBER.**

Der Skipistenbetreiber hat zweifelsohne eine Garantiefunktion, kraft der er für ein fahrlässiges Katastrophendelikte verantwortlich gemacht werden kann, wenn er das Schadensereignis, eine Lawine, nicht verhindert hat, zu dessen Verhinderung er rechtlich verpflichtet war, und wenn ihm ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

Die Garantiepflicht des Skipistenbetreibers ist von ihrer Natur her eine Kontrollpflicht im Zusammenhang mit einer bestimmten Gefahrenquelle, die Skipiste, und zwar eine Kontrollpflicht hinsichtlich aller Rechtsgüter, die dieser Gefahr ausgesetzt sind<sup>36</sup>. Die Kontrollfunktion des Skipistenbetreibers ist durch die Macht begründet, in Bezug auf die Gefahrenquelle organisieren und verfügen zu können, was eben in seinem Zuständigkeitsbereich liegt<sup>37</sup>.

Da die Gefahrenquelle in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, ist der Skipistenbetreiber in einer Situation, die es ihm ermöglicht, faktische Macht auf diese Quelle auszuüben, mit dem Ziel, die Gefahrensituation, die für Dritte bestehen kann, zu neutralisieren. Genau der Umstand, dass die Gefahrenquelle im Zuständigkeitsbereich des Garanten liegt, rechtfertigt die

---

<sup>36</sup> Hinsichtlich der Kontrollpflichten siehe beispielhaft für alle: FIANCADA G.-MUSCO E., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 551; GRASSO G., *Il reato omissivo improprio*, zit., S. 293; LEONCINI I., *Obbligo di attivarsi, obbligo di garanzia e obbligo di sorveglianza*, zit., S. 96; MANTOVANI F., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 181; MARINUCCI G.-DOLCINI E., *Manuale di diritto penale*, zit., S. 179; PALAZZO F., *Corso di diritto penale*, pt. gen., zit., S. 267; PULITANÒ D., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 268; ROMANO M., *Commentario sistematico del codice penale*, zit., S. 386.

<sup>37</sup> So auch: LEONCINI I., *Obbligo di attivarsi, obbligo di garanzia e obbligo di sorveglianza*, zit., S. 96; ROMANO M., *Commentario sistematico del codice penale*, zit., S. 386.

Übernahme einer Kontrollpflicht seinerseits<sup>38</sup>: auf der einen Seite obliegt ihm die Herrschaft über eine Sache, die Gefahren für Dritte in sich bergen kann, andererseits können die Dritten keine adäquaten Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für die Wahrung ihrer Güter umsetzen, ohne in die Rechtssphäre Anderer einzudringen<sup>39</sup>.

Der Skipistenbetreiber hat also, als Träger einer Kontrollfunktion, eine Verpflichtung zur vorbeugenden Sicherheit, in dem Sinne, dass er die Skipisten in sicherem Zustand zu halten hat, damit diese keine Gefahr für Dritte darstellen, die damit in Kontakt kommen<sup>40</sup>. Unter die Kontrollpflicht des Skipistenbetreibers fällt auch die Pflicht, für Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen, die der Verhinderung von Lawinen dienen oder besser, durch die vermieden wird, dass Lawinen eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, ebenso die Pflicht, über die permanente Sicherheit der Pisten im Hinblick auf diese Gefahr zu wachen<sup>41</sup>.

Die Pflicht des Skipistenbetreibers, Personen vor Lawinen zu schützen, die auf Skipisten ausgelöst werden können, ist auch in der regionalen Gesetzgebung festgelegt. So heißt es im Regionalgesetz der Region Abruzzen 2005 Nr. 24, im Provinzgesetz von Trento 1987 Nr. 7, im Provinzgesetz von Bozen 1981 Nr. 61, im Regionalgesetz der Lombardei 1975 Nr. 81 und im Regionalgesetz Venetien 1975 Nr. 11, dass die Pisten in

---

<sup>38</sup> Die gesetzliche Grundlage der oben genannten Garantiefunktion ist in der Regel durch Art. 2051 it. ZGB gegeben, in dem die außervertragliche Verantwortung für Schäden an in Gewahrsam genommene Güter geregelt ist, das heißt, das Eigentum, der Besitz, der Gewahrsam oder die Haltung bestimmter Güter, die eine Gefahrenquelle für Dritte darstellen können. So auch: MANTOVANI F., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 181; PALAZZO F., *Corso di diritto penale*, pt. gen., zit., S. 267; PULITANÒ D., *Diritto penale*, pt. gen., zit., S. 268; ROMANO M., *Commentario sistematico del codice penale*, zit., S. 386. Über die Garantiefunktion des Pistenbetreibers siehe auch: Ob.Gericht, Strafkammer. IV, 21. Juni 2004, Marchelli, in CED Ob.Gericht, Nr. 229073, nach dem es eine Garantiefunktion gibt, mit Sicherheit im Zuge der Entwicklung des Skisports zum Massensport und im Hinblick auf die sich daraus ergebene Abhängigkeit von den Gesetzen des Marktes und des Wettbewerbs, die die Verpflichtungen des Betreibers von Aufstiegsanlagen um zusätzliche Leistungen im Sinne von Servicepaketen erweitert haben, bei denen es nicht mehr nur um den reinen Transport aus dem Tal auf den Gipfel geht, sondern die die gesamte Tätigkeit des Nutzers umfassen, nämlich die Bereitstellung von eingefahrenen Pisten, bei Bedarf auch mit künstlichem Schnee bedeckt, sowie alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

<sup>39</sup> So auch: GRASSO G., *Il reato omissivo improprio*, zit., S. 320.

<sup>40</sup> GRASSO G., *Il reato omissivo improprio*, zit., S. 320; LEONCINI I., *Obbligo di attivarsi, obbligo di garanzia e obbligo di sorveglianza*, zit., S. 99.

<sup>41</sup> Siehe hierzu: CORBETTA S., *Delitti contro l'incolumità pubblica*, zit., S. 267. Über die Garantiefunktion des Skipistenbetreibers hinsichtlich der Lawinengefahr siehe auch: Gericht Aosta, 13. März 1995, Gilberti, zit., S. 719.

von den Bodengegebenheiten her geeigneten Gebieten eingerichtet werden müssen, in denen im Normalfall während des Betriebs keine Bergrutsch- oder Lawinengefahr besteht und dass dort, wo die Pisten, auch vorübergehend, aus welchem Grund auch immer, nicht befahrbar sind, der Betreiber sowohl auf der Piste, als auch an den Aufstiegsanlagen, die zu den Pisten führen, entsprechende Hinweisschilder anbringt, die über Gefahren auf der Piste informieren. Das Regionalgesetz des Aostatals 1992 Nr. 9 sieht sogar die Verpflichtung für den Skipistenbetreiber vor, die Schließung der Piste bei Lawinengefahr zu veranlassen. Schließlich sei noch auf das Gesetz 2003 Nr. 363, Art. 7, zweiter Absatz verwiesen, in dem es heißt, dass „wenn der Zustand [der Piste] eine objektive Gefahr, die vom Zustand des Bodens abhängt oder andere untypische Gefahren darstellt, so sind diese Gefahren zu beseitigen, das heißt, die Piste muss geschlossen werden. Die Hinweisschilder über den Zustand oder die Schließung der Piste sind an einer gut sichtbaren Stelle am Beginn der Piste anzubringen, sowie in den Talstationen der Seilbahnanlagen“. Im vierten Absatz desselben Artikels heißt es weiter, dass „der Skipistenbetreiber die Pflicht hat, die Piste im Gefahrenfall zu schließen ...“, worunter mit Sicherheit auch die Lawinengefahr zählt.

Im Hinblick auf den Skipistenbetreiber bezieht sich also die strafrechtliche Verantwortung nach ex Art. 426 und 449 it. StGB im wesentlichen auf die Unterlassung, weil er eine durch natürliche, äußere Kräfte bedingte Lawine nicht verhindert hat, oder besser, weil er die damit zusammen hängenden Gefahrensituation für die Öffentlichkeit nicht verhindert hat.

Man denke zum Beispiel an einen Skipistenbetreiber, der eine Piste nicht schließt, obwohl er, angesichts des heftigen Schneefalls an den Tagen davor, des Temperaturanstiegs und starker Windböen weiß, oder wissen kann, dass Lawinengefahr besteht, die Lawine tatsächlich ausgelöst wird, über die Piste rollt und Leib und Leben der Skifahrer in Gefahr bringt.

Natürlich kann man in diesem Fall nur dann von strafrechtlicher Verantwortung des Skipistenbetreibers sprechen, wenn der Kausalzusammenhang zwischen der unterlassenen Handlung und dem

konkret eingetretenen Ereignis festgestellt wird, in dem Sinne, dass nachgewiesen wird, dass die unterlassene Pflichthandlung, falls sie erfolgt wäre, die Kausalkette unterbrochen hätte, die die Schnee- oder Eislawine ausgelöst hat, das heißt, dass die Handlung, obschon kein tatsächlicher Kausalzusammenhang mit dem Naturphänomen erklärt wird, verhindert hätte, dass Leib und Leben einer unbestimmten Anzahl Personen der Gefahr ausgesetzt wird<sup>42</sup>. Wenn also in diesem Beispiel angesichts der speziellen Witterungsbedingungen eine Lawine vorhersehbar war, kann und muss der Skipistenbetreiber das Lösen der Lawine an den Hängen oberhalb der Piste zwar nicht verhindern, muss jedoch sehr wohl verhindern, dass dadurch eine unbestimmte Anzahl Personen in Gefahr gebracht wird, indem er beispielsweise die Gefahr entsprechend ausschildert, das heißt, die Piste für die Durchfahrt der Skifahrer sperrt<sup>43</sup>. Dem Skipistenbetreiber wird also in der Regel nicht vorgehalten, dass er eine Lawine ausgelöst bzw. nicht verhindert hat, sondern dass er vielmehr die Piste nicht mit entsprechenden festen Schutzvorrichtungen ausgerüstet hat, um die Schneemassen aufzuhalten, oder dass er die Gefahr der Lawine nicht gebannt hat, etwa indem er die Lawine vorher mit Explosionsmitteln künstlich ausgelöst hat, oder dass er die Gefahr für die Nutzer nicht angemessen ausgeschildert hat oder aber die Piste nicht gesperrt hat<sup>44</sup>.

Eine weitere Voraussetzung dafür, den Skipistenbetreiber wegen unterlassener fahrlässiger Verhinderung einer Katastrophe anklagen zu können, ist, dass das eingetretene Ereignis vorhersehbar war und dass ihm vorgeworfen werden kann, die Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet zu haben, und dass das Ereignis vermeidbar gewesen wäre, wenn er die Regeln der Vorsicht beachtet hätte. Es ist also erforderlich, dass dem Skipistenbetreiber vorgeworfen werden kann, er habe nicht mit der erforderlichen Sorgfalt oder Vorsicht gehandelt, und dass, wenn er hingegen mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht vorgegangen wäre, den

---

<sup>42</sup> So auch: CORBETTA S., *Delitti contro l'incolumità pubblica*, zit., S. 293.

<sup>43</sup> Ancora: CORBETTA S., *Delitti contro l'incolumità pubblica*, zit., S. 263.

<sup>44</sup> Siehe in diesem Sinne: Gericht Aosta, 13. März 1995, Gilberti, zit., S. 718.

vorhersehbaren und vermeidbaren Verlauf, der durch die ausgelöste Lawine in Gang gesetzt wurde, hätte verhindern können.

Der Schuldvorwurf besteht in der Tat darin, ein Ereignis ausgelöst zu haben, obwohl dies vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre, da der Agierende das Eintreten des Ereignisses hätte vorher sehen müssen, wobei ihn dies hätte dazu führen müssen, von seiner Handlung Abstand zu nehmen oder mit besonderer Vorsicht zu handeln. Die Vorhersehbarkeit der Gefahr, der bestimmte Güter in Folge der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit ausgesetzt sind, ist die Voraussetzung für die Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen: wenn man sich vorstellen kann, dass die Handlungsweise dazu führt, dass das geschützte Gut Schaden nimmt, ergeben sich daraus eine oder mehrere Vorschriften, die die Abstandnahme von der Handlung oder die Umsetzung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen zwingend machen. Das Urteil der Vorhersehbarkeit ist bekannter Weise ein Urteil *ex ante*, das im selben Maße wie das allgemeine Urteil über den Kausalzusammenhang erfolgt, das zum Zeitpunkt der Handlung verfügbar ist, und deren Gegenstand jedoch nicht nur allein das Ereignis ist, sondern ebenso die Kausalkette in ihren wesentlichen Zügen und somit das Ereignis *hic et nunc*.

Der Richter muss somit zur Feststellung der Schuld des Agierenden prüfen, ob durch den Verstoß gegen die Regeln der Sorgfalt die Ursache für die Lawine, die sich konkret ereignet hat, vorhersehbar und auch vermeidbar gewesen war, mit anderen Worten, ob die Beachtung dieser Regel die Lawine tatsächlich verhindert hätte<sup>45</sup>.

---

<sup>45</sup> Sehr wichtig zu diesem Punkt: App. Turin, 18. Oktober 1996, Rigollet, in *Riv. it. dir. proc. pen.*, 1999, S. 711, mit Kommentar von FORNARI, *Descrizione dell'evento e prevedibilità del decorso causale: passi avanti della giurisprudenza sul terreno dell'imputazione causale*, in dem das Urteil der ersten Instanz aufgehoben wird und die des Katastrophendelikts Angeklagten freigesprochen werden, das ihnen zur Last gelegt worden war, weil sie die Skipiste „Pavillon“ geöffnet hatten, obwohl Lawinengefahr bestand, die wiederholt im Wetterbericht angesagt worden war, da es in den Tagen zuvor heftig geschneit hatte, starker Wind herrschte und auch angesichts der übrigen Witterungsbedingungen. Das Appellationsgericht hat die Schuld des Skipistenbetreibers ausgeschlossen, dem vorgeworfen wurde, er habe die Piste für die Öffentlichkeit offen gehalten, wobei der Zusammenhang zwischen dem kausal bedingten Mechanismus der Auslösung der Lawine und ihrer Vorhersehbarkeit im Hinblick auf die Anklage wegen Fahrlässigkeit hervor gehoben wurde. Die konkret eingetretene Lawine durch Ablösen der Eisfront am Berg Gigante, war, vom Gesichtspunkt des so genannten Modells des Agierenden aus gesehen, nicht *ex ante* vorhersehbar. Die *ex ante* vom Pistenbetreiber vorhersehbare Lawinengefahr war also nicht das,

Es ist offensichtlich, dass die Garantiepflcht des Skipistenbetreiber darin besteht, die Abwesenheit von Gefahren auf der Skipiste zu gewährleisten und denjenigen, die auf der Piste sind, Sicherheit zu garantieren. Die Kontrollfunktion des Skipistenbetreibers betrifft in der Tat ausschließlich diese bestimmte Gefahrenquelle, die in seinen Zuständigkeitsbereich fällt und der gegenüber er die Macht hat, zu organisieren und zu verfügen: die Skipiste. Außerhalb der Skipiste hat der Skipistenbetreiber keinen Einfluss auf mögliche Gefahren für Dritte, und auch keine Organisationsbefugnis und keine Macht, einzugreifen oder über die Gefahr zu wachen, mit der Folge, dass er nicht die Pflicht hat, das Eintreten von Dritten betreffenden Schadensereignissen zu verhindern.

Der Skipistenbetreiber ist somit nicht für Lawinen außerhalb der regulären Skipiste verantwortlich.

Der Skipistenbetreiber ist in keiner Weise zum Schutz von Skifahrern verpflichtet, die die eingefahrene Piste freiwillig, irrtümlich oder unbewusst verlassen, beispielsweise wegen erhöhter Geschwindigkeit oder Unaufmerksamkeit, und sich auf einmal außerhalb der Piste befinden. Das verschneite Gebiet außerhalb der Skipiste liegt in der Tat außerhalb der Kontrolle des Skipistenbetreibers, mit der Folge, dass er nicht als Garant für die Rechtsgüter auftritt, die eventuell Gefahren in jenen Bereichen ausgesetzt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Skifahrer, der sich außerhalb der Piste befindet, anfänglich auf der Piste war oder zuvor eine zur Piste führende Aufstiegsanlage benutzt hat, vorausgesetzt, die Grenzen der Piste sind ausreichend durch die natürlichen Bodengegebenheiten oder durch entsprechende, vom Skipistenbetreiber aufgestellte Schilder gekennzeichnet<sup>46</sup>.

---

was mit dem Ereignis *hic et nunc* stattgefunden hatte, nämlich das ausgebrochene Eisstück am Berg Gigante, das die Lawine ausgelöst hat.

<sup>46</sup> Siehe auch: Ob.Gericht, Strafkammer. IV, 21 giugno 2004, Marchelli, in CED Ob.Gericht, Nr. 229073, nach dem die vorzubeugende Gefahr, Gegenstand der Garantiefunktion des Skipistenbetreibers, innerhalb der Piste liegt. Die Kontrollpflicht – die Projektion der Garantiepflcht – betrifft die untypischen Gefahren, also die sich der Skifahrer nicht erwartet, die von den natürlichen Gefahren und von der Gefährlichkeit an sich abweichen, die dem Skisport inne wohnen. Auszuschließen ist zudem, dass sich diese Pflicht bis auf außerhalb liegende Gefahren erstrecken kann. Trotzdem hat der Pistenbetreiber den außerhalb der Piste liegenden Gefahren vorzubeugen, die man laufen kann, wenn man die Piste verlässt, falls die Situation derartig gestaltet

Dies wird heute auch durch Art. 17 des Gesetzes 2003 Nr. 363 bestätigt, nach dem „der Konzessionär und der Betreiber der Aufstiegsanlagen nicht für Unfälle haften, die sich außerhalb der von den Anlagen bedienten Skipisten ereignen“<sup>47</sup>.

Der Skipistenbetreiber hat also keine Kontrollfunktion hinsichtlich der Bereiche außerhalb der Piste, mit der Folge, dass er auch keine Verpflichtung zur Sicherheit hat, da er nicht über eventuelle Gefahrenquellen zu wachen hat, keine Maßnahmen umzusetzen hat, die die Gefahren bannen und nicht verhindern muss, dass Skifahrer und Ausflügler, die in diese Gefahr geraten, dadurch Schaden erleiden. So ist zum Beispiel ein Skipistenbetreiber nicht für den Tod eines Skifahrers verantwortlich, der aus der Piste fährt und beim Skifahren im Tiefschnee von einer Lawine mitgerissen wird, die nicht durch den Skifahrer selbst ausgelöst wurde, sondern durch natürliche Kräfte, wenn die Grenzen der Skipiste angemessen kenntlich gemacht sind. Dies gilt auch dann, wenn die Lawinengefahr vorhersehbar war und der Skipistenbetreiber die Gefahr nicht ausgeschildert hat, das heißt, unterlassen hat, die Skifahrer aufzufordern, die Piste nicht zu verlassen.

Genau deshalb, weil die Garantiefunktion des Skipistenbetreibers die Kontrolle einer ganz bestimmten Gefahrenquelle betrifft, kann er nicht wegen der mangelnden Aufsicht und Neutralisierung anderer Gefahren und wegen der entsprechenden Schadensereignisse zur Verantwortung gezogen werden, da er in keiner Weise rechtlich verpflichtet ist, diese Ereignis zu verhindern.

Ebenso ist auszuschließen, dass der Skipistenbetreiber für eventuelle, vom Skifahrer außerhalb der Piste begangene Straftaten die Mitschuld trägt. Wenn also ein Skifahrer die eingefahrene Piste verlässt und durch sein

---

ist, etwa durch die natürlichen Gegebenheiten oder durch die bis zum Rand eingefahrene Piste, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass jemand aus der Piste heraus fahren kann.

<sup>47</sup> Analog hierzu lautet das Regionalgesetz Abruzzen 2005 Nr. 24, in dem es in Art. 99 heißt, dass „der Betreiber einer Skipiste mit Aufstiegsanlagen oder Teilen davon nicht für Unfälle verantwortlich ist, die sich außerhalb der Piste ereignen, auch wenn diese Bereiche durch die Aufstiegsanlagen zugänglich sind, für die er zuständig ist, vorausgesetzt, das Zutrittsverbot oder Bergrutsch- und Lawinengefahr sind entsprechend ausgeschildert“.

eigenes, unvorsichtiges Handeln eine Lawine auslöst, hat der Skipistenbetreiber keine Mitschuld an dem fahrlässigen Katastrophendelikt, da er in keiner Weise rechtlich verpflichtet ist, diese Ereignis zu verhindern.